

## **: Hinweise zum Umgang mit dem Coronavirus in der Jugendverbandsarbeit**

Die Hinweise wurden nach Recherche und bestem Wissen zusammengestellt, der Hessische Jugendring übernimmt keine Gewähr und kann weder rechtlich noch medizinisch beraten. Da die Situation sehr dynamisch ist und viele Kriterien sorgfältig gegeneinander abgewogen werden müssen, müssen die jeweils aktuelle Lage und damit verbundene Änderungen beachtet werden. Wir werden die Hinweise, wenn nötig und so schnell wie es möglich ist, aktualisieren.

### **Empfehlungen an die Jugendverbände und -ringe:**

- Informiert Euch aktuell.
- Weist bei Euren Veranstaltungen auf Hygieneempfehlungen hin.
- Prüft, ob Veranstaltungen abgesagt werden müssen oder sollten.
- Lasst Rückkehrer\_innen aus Risikogebieten zwei Wochen zuhause.
- Prüft Stornofristen und klärt mit Zuwendungsgeber\_innen, ob Stornogebühren anerkannt werden.

### **Jugendarbeit vor Ort**

Der hjr-Vorstand empfiehlt den Jugendverbänden in Hessen, den Regelungen des zuständigen örtlichen Gesundheitsamtes für den Infektionsschutz in Gemeinschaftseinrichtungen nach §33 Infektionsschutzgesetz zu folgen und präventive Verhaltens- und Hygieneregeln im jugendverbandlichen Alltag zu beachten. Sofern vor Ort der Betrieb in Kindertageseinrichtungen, Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen durch das örtliche Gesundheitsamt eingestellt werden, empfiehlt der hjr analog die jugendverbandlichen Aktivitäten vor Ort für die Dauer der Schließung einzustellen.

### **Sollen Veranstaltungen abgesagt werden?**

Aktueller Sachstand (13.03.): Das Land hat per Allgemeinverfügung vom 12.03.2020 alle Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen untersagt. Das Robert-Koch-Institut gibt Empfehlungen heraus, u.a. zur Risikoeinschätzung von Veranstaltungen (abhängig z.B. von Dauer, Zielgruppe, Örtlichkeit):

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/artikel/handlungsempfehlungen-corona-rki.html>

Der hjr-Vorstand geht aktuell (Stand 12. März 2020) davon aus, dass Aktivitäten der Jugendverbandsarbeit wie Gruppenstunden oder eine Sammlung im Rahmen der Jugendsammelwoche vor Ort stattfinden können, sofern vor Ort keine der oben genannten Schließungen von Einrichtungen durch das örtliche Gesundheitsamt beschlossen wurden. Freizeiten, größere Veranstaltungen, Jugendaustausche und Ferienlager sollten nach Empfehlung des hjr nur in Absprache mit dem örtlichen Gesundheitsamt durchgeführt werden. Bei internationalen Maßnahmen sehen wir es als hjr nicht als ratsam an, diese durchzuführen.

Zu Jugendfahrten in Risikogebiete möchten wir derzeit abraten. Bei größeren Veranstaltungen unter 1.000 Personen sollte nach den vorhandenen Risiken abgewogen werden, sie abzusagen. Die Entscheidung kann nur vor Ort durch das zuständige Gesundheitsamt und den jeweiligen Veranstalter getroffen werden (ggf. in Absprache mit dem Gesundheitsamt, Teilnehmer\_innen, Sorgeberechtigten und Zuwendungsgeber\_innen).

Sollte es hessenweit zu Schulschließungen kommen, muss die Lage neu bewertet werden.

## Jugendsammelwoche

Der Hessische Jugendring ist Veranstalter der Jugendsammelwoche, jedoch nicht allein für deren Durchführung verantwortlich. Er arbeitet unter Hochdruck daran, die zuständige Landesbehörde und die kommunalen Spitzenverbände in eine Bewertung der Situation nach aktuellen Erkenntnissen einzubeziehen. Nach derzeitigem Stand findet die Jugendsammelwoche in Hessen vom 27. März bis zum 6. April 2020 statt. Der hjr empfiehlt als Veranstalter der Sammelaktion auch hier, sofern keine landesweiten Schließungen von Einrichtungen beschlossen werden, sich an den Empfehlungen des örtlichen Gesundheitsamts für Einrichtungen und Dienste nach § 33 Infektionsschutzgesetz zu orientieren. Sofern keine Maßnahmen zum Infektionsschutz bezüglich des Corona-Virus wie Schließungen von Schulen und Kindertagesstätten oder anderen Bildungseinrichtungen durch das örtliche Gesundheitsamt veranlasst werden, kann eine Sammlung durch Jugendgruppen der Jugendverbandsarbeit stattfinden. Präventive Verhaltens- und Hygieneregeln wie das gründliche Händewaschen oder Desinfizieren mit geeigneten Desinfektionsmitteln werden empfohlen.

## Gibt es besondere Hygienepflichten für Veranstaltungen?

Im Rahmen der Aufsichtspflicht (z. B. bei Jugendfreizeiten) hat der/die Aufsichtspflichtige generell für die Einhaltung der Hygienemaßnahmen zu sorgen, die Teilnehmenden einzuweisen und ggf. zu kontrollieren.

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung hat ein Merkblatt für Bildungseinrichtungen herausgegeben und darüber hinaus Materialien wie Infografiken, Hinweise zum richtigen Händewaschen und Niesen usw. im Angebot:

<https://www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-Bildungseinrichtungen-Coronavirus.pdf>

<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus-sars-cov-2.html#c11974>

Covid-19 gehört zu den Erkrankungen, die nach dem Infektionsschutzgesetz dem Gesundheitsamt gemeldet werden müssen. Hinweise zum Vorgehen bei Infektionserkrankungen z.B. hier:

<https://www.kjr-stormarn.de/assets/KJR-Webseite/Angebote/Fuer-die-Jugendarbeit/Wissensboerse/Infektionsschutz-in-der-Jugendarbeit.pdf>

## Was ist mit Kosten die bei einer den bei der Absage von Veranstaltungen entstehenden Kosten?

Werden Veranstaltungen behördlich verboten, muss der Veranstalter keine Kosten erstatten. Anders ist es bei aus eigener Entscheidung abgesagten Veranstaltungen.

Das Hessische Sozialministerium ist in Bezug auf die Mittel der Außerschulischen Jugendbildung angefragt, ob **Stornogebühren** etc. als zuwendungsfähig anerkannt werden können. Es gibt bereits Regelungen in der internationalen Förderung aus Bundesmitteln. Grundsätzlich sind dort Stornierungskosten zuwendungsfähig. Kreisjugendringe/örtliche Träger sollten mit ihren Zuwendungsgebern ebenfalls die Zuwendungsfähigkeit klären.

Grundsätzlich sollten Kosten möglichst spät verursacht werden (z.B. Großeinkauf von Material für die Sommerferienfreizeit).

Bei Verträgen, die nicht eingehalten werden, muss geprüft werden, wer die Kosten trägt, z. T. wird darin auf „höhere Gewalt“ verwiesen. „**Höhere Gewalt**“ liegt bei behördlicher Absage vor oder wenn das Coronavirus eine Epidemie darstellt. Diese Frage ist aufgrund ihrer Aktualität rechtlich noch nicht geklärt. Genauso ist es bei Unzumutbarkeit einer Veranstaltung: Je mehr Faktoren vorliegen, welche eine Infektionsgefahr erhöhen, desto eher ist eine Unzumutbarkeit der Durchführung der Veranstaltung anzunehmen. Besteht z.B. eine gute sanitäre Versorgung, viele Möglichkeiten zur regelmäßigen Händedesinfektion und kein dichtes Gedränge, liegt keine Unzumutbarkeit vor.

<https://www.daniel-hagelskamp.de/standpunkte/schadenersatzansprueche-wegen-corona-virus>

Bei einzelnen Vertragspartnern kann in den AGB bereits festgelegt sein, was als „höhere Gewalt“ gilt. Dies ist jeweils pro Vertrag zu prüfen.

**Teilnahmegebühren** müssen in der Regel erstattet werden, wenn der Veranstalter absagt. Ferienfreizeiten, die offen ausgeschrieben werden, fallen unter das Reiserecht. Bei sogenannten unvermeidbaren Ereignissen („höhere Gewalt“) können Teilnehmende kostenfrei stornieren. Bei Absage im Laufe der Freizeit kommt eine Teilerstattung der Teilnahmegebühren in Frage. Sagt der\_ die Teilnehmende ab, wenn der Veranstalter nicht selbst absagt, bekommt er eine Erstattung nur bei Reisewarnungen für das Ziel der gebuchten Reise (Auswärtiges Amt) oder allgemein einer erheblichen Gefährdung der Gesundheit.

<https://www.ihk-niederbayern.de/coronavirus-4711880#titleInText13>

Kostenlose Stornierung von **Bahnfahrten**: „Für Reisende mit Fahrscheinen in die vom Coronavirus betroffenen Gebiete in Italien hält die DB ihre Kulanzregelung aufrecht: Kunden, die ihre Reise nicht mehr antreten möchten, können ihren Fahrschein kostenfrei erstatten lassen. Gleiches gilt ab sofort für Reisende mit einer Fahrkarte der DB, bei denen der konkrete Reiseanlass aufgrund des Coronavirus entfällt (z.B. offizielle Absage einer Messe, eines Konzerts, Sport-Events o.ä.). Die kostenfreie Erstattung gilt auch für den Fall, dass ein gebuchtes Hotel im Zielort (ggf. im Ausland) unter Quarantäne steht. Wir bitten betroffene Kunden, sich an die Verkaufsstellen und die Kundenservice-Kanäle der DB zu wenden.“

### **Wer sollte, unabhängig von größeren Veranstaltungen, zuhause bleiben und was ist mit den Kosten?**

Personen, die in einem Risikogebiet waren, sollten für einen Zeitraum von 14 Tagen seit der Rückkehr Schulen usw. nicht betreten. Wir empfehlen, in Jugendeinrichtungen ebenso zu verfahren – die Entscheidung trifft jeder Träger selbst.

Bei behördlicher Quarantäne-Anordnung (Infektionsschutzgesetz) erhält der\_ die Arbeitnehmer\_in eine Leistung ähnlich wie bei Arbeitsunfähigkeit, der Arbeitgeber hat einen Erstattungsanspruch. Wenn unabhängig davon Jugendverbände ihre Angestellten (Bildungsreferent\_innen usw.) nach Hause schicken, werden arbeitsrechtlich Gehälter weiterhin gezahlt. Wer selbst ohne entsprechende Absprache mit dem Arbeitgeber zu Hause bleibt, hat kein Anrecht auf Gehalt.

*Stand: 13.03.2020 11:15 Uhr*